

**der Firma az zendulka GmbH  
Poststrasse 47, 4061 Pasching (FN 308831 p)**

## 1. Einleitung

### 1.1.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der az zendulka GmbH finden auf alle Rechtsgeschäfte zwischen der az zendulka GmbH als Produzent bzw. als Verkäufer einerseits und unseren Kunden als Käufer andererseits Anwendung und gelten somit für sämtliche Lieferungen und Leistungen der az zendulka GmbH an unsere Kunden, soweit die Vertragsparteien hierzu nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

### 1.2.

Etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden widerspricht hiermit die az zendulka GmbH ausdrücklich.

### 1.3.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der az zendulka GmbH gelten soweit in dem betreffenden künftigen Vertrag nichts anderes vereinbart wird – auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte der az zendulka GmbH mit dem betreffenden Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob die az zendulka GmbH in jedem einzelnen Geschäftsfall auf diese Bezug nimmt.

## 2. Vertragsabschluss

### 2.1.

Der Vertragsabschluss für einen Liefer- / Kaufvertrag kommt ausschließlich dann zustande, wenn die az zendulka GmbH nach Erhalt einer Bestellung des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden übermittelt hat. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden umgehend zu prüfen und verpflichtet diesen zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen zu der von ihm zuvor übermittelten Bestellung, widrigenfalls das Rechtsgeschäft mit dem seitens der az zendulka GmbH bestätigten Inhalt zustande kommt.

### 2.2.

Änderungen und Ergänzungen des Liefer- / Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma az zendulka GmbH. Einkaufsbedingungen des Kunden / der Bestellerin sind für die az zendulka GmbH nur dann verbindlich, wenn diese seitens der az zendulka GmbH gesondert in Schriftform anerkannt wurden.

### 2.3.

Angebote der Firma az zendulka GmbH sind grundsätzlich freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### 2.4.

Personen, die Aufträge oder Bestellungen für den Kunden erteilen oder Waren zur Bearbeitung überbringen oder abholen gelten als bevollmächtigt, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der az zendulka GmbH anzunehmen oder diesbezüglich Vorbehalte anzubringen.

### 3. Pläne und Unterlagen

#### 3.1.

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung der az zendulka GmbH ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

#### 3.2.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Firma az zendulka GmbH.

#### 3.3.

Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der az zendulka GmbH erfolgen.

### 4. Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angebotenen Preise ohne Verpackung. Die Verpackung von Waren erfolgt in handelsüblicher Weise um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu einem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Kunden und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

### 5. Gefahrenübergang

Wenn nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt die Ware „ab Werk“ bzw. „ex works“ (EXW) INCOTERMS 2010 verkauft (Abholbereitschaft). Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

## 6. Lieferfrist

### 6.1.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller der Käuferin/Bestellerin nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem die Firma az zendulka GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

### 6.2.

Die az zendulka GmbH ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet Lieferungen und Leistungen der az zendulka GmbH abzunehmen. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten der az zendulka GmbH eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des nachfolgenden Punkt 14. darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

### 6.3.

Hat die az zendulka GmbH einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Kunde entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

### 6.4.

Wurde die vorgenannte Nachfrist durch Verschulden der az zendulka GmbH nicht genutzt, so kann der Kunde durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können.

### 6.5.

Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich bedungenen Ort oder zum vertraglich bedungenen Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung der Firma az zendulka GmbH verschuldet, so kann die Firma az zendulka GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

### 6.6.

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann die Firma az zendulka GmbH die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Die Firma az zendulka GmbH hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages erbringen musste und nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

## 7. Abnahmeprüfung

Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit der Firma az zendulka GmbH ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren.

## 8. Preis

Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, ab Werk der Firma az zendulka GmbH ohne Verladung. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 9. Zahlung

### 9.1.

Sämtliche Zahlungen sind entsprechend der individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

### 9.2.

Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von der az zendulka GmbH nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

### 9.3.

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann die az zendulka GmbH (a) auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Begleichung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, (b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, (c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, (d) ab Fälligkeit von Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

### 9.4.

Der Kunde hat jedenfalls der az zendulka GmbH als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

### 9.5.

Hat bei Ablauf der gesetzten Nachfrist der Kunde die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann die az zendulka GmbH durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat über Aufforderung der az zendulka GmbH bereits gelieferte Waren zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die az zendulka GmbH für die Durchführung des Vertrages tätigen musste.

### 9.6.

Hinsichtlich der noch nicht gelieferten Waren ist die az zendulka GmbH berechtigt, die fertigen bzw. teilfertigen Teile des Kunden zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

### 10.1.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich die az zendulka GmbH das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

### 10.2.

Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erstreckt sich das Eigentum der az zendulka GmbH auf die neue Sache. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden tritt der Kunde alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte an die az zendulka GmbH zahlungshalber ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die az zendulka GmbH berechtigt, die Wiederkäufer der Ware, die der Kunde bekannt gegeben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an die az zendulka GmbH zu verlangen.

### 10.3.

Die az zendulka GmbH ist berechtigt am Liefergegenstand ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

### 10.4.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung der az zendulka GmbH unzulässig. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Firma az zendulka GmbH geltend zu machen und die az zendulka GmbH unverzüglich in Schriftform hiervon zu verständigen.

### 10.5.

Der Kunde verpflichtet sich die az zendulka GmbH vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware übernommen werden kann.

## 11. Gewährleistung

### 11.1.

Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung und Leistung, spätestens binnen 8 Tagen in Schriftform zu rügen. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

### 11.2.

Die az zendulka GmbH ist verpflichtet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat die az zendulka GmbH für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. ab Abnahme aufgetreten sind.

### 11.3.

Die Geltung der Vermutungsregelung des § 924 ABGB und die Bestimmung des § 933 b ABGB finden keine Anwendung bzw. werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### 11.4.

Die im vorgenannten Sinne unterrichtete az zendulka GmbH hat, wenn diese Mängel nach den Bestimmungen zu beheben sind, nach ihrer eigenen Wahl die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder sich die mangelhafte Ware zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder die mangelhafte Ware / Teile zu ersetzen. Zur Vornahme der Leistung aus der Gewährleistung im letztgenannten Fall hat der Kunde auf seine Kosten und seine Gefahr die Ware an die az zendulka GmbH zu liefern und nachfolgend abzuholen. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der az zendulka GmbH nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

## 12. Haftung

### 12.1.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die az zendulka GmbH dem Kunden gegenüber keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Waren die nicht vertragsgegenständlich sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang zu leisten hat sofern sich nicht aus dem Umständen des Einzelfalles ergibt, dass der az zendulka GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

### 12.2.

Bei leichter Fahrlässigkeit der az zendulka GmbH wird der zu leistende Schadenersatz der Höhe nach auf verkehrsübliche Herstellungskosten hinsichtlich der vom Kunden beigestellten und vorgefertigten Teile und Materialien rechtswirksam beschränkt. Dem Kunden obliegt in diesem Zusammenhang bei Vertragsabschluss grundsätzlich eine Warnpflicht, falls die die vom Kunden beigestellten und vorgefertigten Teile und Materialien nicht verkehrsübliche Herstellungskosten aufweisen, sondern darüber hinausgehend höhere Herstellungskosten aufweisen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, sind ausschließlich die verkehrsüblichen Herstellungskosten zu ersetzen.

### 12.3.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, anderenfalls die Ansprüche erloschen sind.

### 12.4.

Vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarung ist die Haftung der az zendulka GmbH gegenüber dem Kunden für sämtliche mittelbare Schäden, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle, Vertragseinbußen, Zinsverluste oder für jeden anderen wirtschaftlichen und indirekten Folgeschaden gänzlich ausgeschlossen. Die az zendulka GmbH haftet nicht für Folge- und Vermögensschäden, ebenso nicht für Schäden aus Ansprüchen Dritter.

## 13. Entlastungsgründe

### 13.1.

Die Vertragsparteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie darin durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden.

### 13.2.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht deren jeweiligen Sphäre zuzuordnen sind. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um eine im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

## 14. Datenschutz

### 14.1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene nach der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen).

### 14.2.

Die az zendulka GmbH ist berechtigt personenbezogen Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln zu bearbeiten oder/und zu löschen.

### 14.3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissen gegenüber Dritten.

## 15. Gerichtstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

### 15.1.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt das für den Sitz der Firma az zendulka GmbH örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht in LINZ als vereinbart.

### 15.2.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

### 15.3.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der az zendulka GmbH auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.